Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1958)

Artikel: Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern

Autor: Moser, Fritz / Gnägi, Rudolf

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417567

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VERWALTUNGSBERICHT

DER

JUSTIZDIREKTION DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1958

Direktor: Regierungsrat FRITZ MOSER
Stellvertreter: Regierungsrat RUDOLF GNÄGI

I. Allgemeiner Teil

Nach dem Tode von Regierungsrat Dr. Max Gafner übernahm am 3. November 1957 Herr Regierungsrat Rudolf Gnägi die Justizdirektion. Er führte deren Geschäfte bis zum Amtsantritt von Herrn Regierungsrat Fritz Moser am 1. März 1958.

Auf Ende des Berichtsjahres gab Herr Prof. Dr. Gottfried Roos, der vom Grossen Rat zum Präsidenten des Verwaltungsgerichts gewählt worden war, seine Demission als Sekretär der Justizdirektion. Herr Prof. Roos hat in diesem Amt seit 1. Januar 1936 hervorragende Dienste geleistet. Wir möchten ihm dafür auch an dieser Stelle den wohlverdienten Dank aussprechen.

Auf den 1. Oktober 1958 trat der Adjunkt der Justizdirektion, Fürsprecher Markus Schär, eine Stelle in der Privatwirtschaft an. Damit verloren wir einen gut ausgewiesenen und initiativen Mitarbeiter. Ihm sei an dieser Stelle für seine wertvollen Dienste gedankt. Versuchsweise verzichteten wir darauf, die Stelle sofort wiederum zu besetzen.

1. Gesetzgebung

Dem Regierungsrat wurden zuhanden des Grossen Rates verschiedene Dekretsentwürfe vorgelegt und im Berichtsjahr vom Grossen Rat verabschiedet, nämlich:

1. Dekret vom 10. Februar 1958 über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Burgdorf.
2. Dekret vom 10. Februar 1958 über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Konolfingen.
3. Dekret vom 9. September 1958 betreffend den Ausbau der Staatsanwaltschaft.

2. Übersicht über den Stand der noch hängigen, erheblich erklärten Motionen und Postulate

a) Im Sinne der Motion des Herrn Graf und Mitunterzeichner betreffend Ausbau der Verwaltungsrechtspflege setzte der Regierungsrat des Kantons Bern mit Verfügung vom 12. Dezember 1958 eine ausserparlamentarische Expertenkommission ein zwecks Vorberatung des Entwurfes eines Gesetzes über den Ausbau der Verwaltungsrechtspflege. Die Kommission hat ihre Arbeit am 21. Januar 1959 aufgenommen.

b) Im Sinne der Motion des Herrn Hadorn betreffend Statutarrechte hat die Justizdirektion im Hinblick auf eine praktische Verwirklichung der Begehren des Motionärs zwei Besprechungen mit den Herren Prof. Liver und Rennefahrt durchgeführt. Darauf wurden in einem Kreisschreiben sämtliche Gerichtspräsidenten aufgefordert, Nachforschungen darüber anzustellen, ob seit 1930 Prozesse über dieses Rechtsgebiet durchgeführt wurden.

3. Rechnungswesen

	Fr.
a) Gerichtsverwaltung:	
Ausgaben	6 231 823.93
Einnahmen	1 840 534.09
Mehrausgaben	4 391 289.84
b) Justizverwaltung	
Einnahmen	8 960 052.01
Ausgaben	6 472 305.82
Mehreinnahmen	2 487 746.19

Die Kosten in Strafsachen belaufen sich auf Franken 621 249.90 (1957 Fr. 631 339.79). Für amtliche Verteidigungen in Strafgeschäften hatte der Staat in 99 Fällen Anwaltsentschädigungen im Gesamtbetrag von Fr. 31 708.25 zu übernehmen (1957 = 88 mit Fr. 33 973.30). Für unentgeltliche Prozessführung in Zivilstreitigkeiten wurden 548 Honorarforderungen der Anwälte mit Franken 144 234.40 bezahlt (1957 = 578 mit Franken 149 685.70).

II. Besonderer Teil

1. Wahlen

I. Infolge Ablebens oder Rücktrittes der bisherigen Amtsinhaber wurden durch den Regierungsrat neu gewählt:

a) zu Amtsverwesern von
Büren: Schneeberger Ernst, Landwirt, Büetigen,
Delsberg: Rais Jean, Fürsprecher und Notar, Delsberg,
Laupen: Gerber Werner, Kanzleisekretär, Laupen;

b) zu Grundbuchverwaltern von
Aarwangen: Chopard René, Notar, Bern,
Büren: Lüthi Niklaus, Notar, Brügg,
Burgdorf: Lüscher Arthur P., Grundbuchverwalter, Büren a. A.,
Erlach: Zürcher Walter, Notar, Zollbrück,
Fraubrunnen: Buri Hans Max, Notar, Bankprokurist, Bern,
Laufen: Moser Armin, Notar, Thun,
Nidau: Hadorn Peter, Grundbuchverwalter, Erlach,
Obersimmental: Krebs Martin, Notar, Uetendorf,
Saanen: Friedli Johannes, Fürsprecher, Bern;

c) zum Gerichtsschreiber von
Konolfingen: Daepp Walter F., Notar, Schwarzenburg;

d) zum Stellvertreter des Betreibungsbeamten von Saanen: Raaflaub Werner, Kanzlist, Saanen;

e) zum Mitglied der Notariatskammer:
Hadorn Werner, Notar, Spiez;

f) zum Sekretär der Justizdirektion:
Stucki Rudolf, Fürsprecher und Notar, bisher Inspektor;

g) zum Inspektor der Justizdirektion (Grundbuch und Bodenrecht):
Hofer Remo, Notar, Grundbuchverwalter, Burgdorf.

II. Vom Regierungsrat wurden durch stille Wahl als gewählt erklärt:

a) zu Gerichtspräsidenten von
Bern: Steiner Rolf, Gerichtsschreiber, Wangen a. A.
Biel: von Steiger Vinzenz, Fürsprecher, St. Gallen;

b) zum Gerichtsschreiber und Betreibungsbeamten von
Seftigen: Dr. Mösch Bernhard, Kammerschreiber am Obergericht, Bern.

2. Regierungsstatthalterämter

Auf den 1. August 1958 wurde in den Ämtern Büren und Fraubrunnen die seinerzeit beschlossene Ämterzusammenlegung Regierungsstatthalter / Gerichtspräsident wieder aufgehoben.

Die in § 20 der Verordnung vom 23. Dezember 1955 über die Obliegenheiten der Regierungsstatthalter vorbehaltene Dienstinstruktion konnte im Berichtsjahr den Regierungsstatthalterämtern abgegeben werden.

Durch Kreisschreiben musste verfügt werden, dass in den Gemeinde- und Vormundschaftsrechnungen, welche gebührenpflichtig sind, die Marken für die Passationsgebühr in der Rechnung selbst anzubringen sind.

Das Ergebnis der durchgeführten Inspektionen gibt zu keinen besondern Bemerkungen Anlass.

3. Notariat

a) Zu der ersten Notariatsprüfung meldeten sich 4 Bewerber, welche alle die Prüfung bestanden.

An der zweiten Prüfung nahmen 13 Bewerber teil; 12 wurden patentiert, einer wurde abgewiesen.

b) 6 praktizierende Notare sind im Berichtsjahre gestorben, 3 haben auf die Berufsausübung verzichtet. Die Bewilligung zur Berufsausübung, sowie die Bewilligung zur Ausübung nebenberuflicher Tätigkeit, wurde 13 Notaren erteilt, einem davon als angestellten Notar.

c) Vom Vorjahr haben wir 5 unerledigte Beschwerdefälle übernommen; neu eingegangen sind 17 Beschwerden, ferner wurde in 2 Fällen eine Disziplinaruntersuchung eröffnet. 17 Fälle sind erledigt worden, und 7 Fälle, wovon 2 mit Rücksicht auf einen hängigen Zivilprozess eingestellt worden sind, mussten auf das neue Jahr übertragen werden.

In 2 Fällen mussten Disziplinarstrafen ausgesprochen werden, nämlich je 1 Monat Einstellung in der Berufsausübung.

Begehren um amtliche Festsetzung von Kostenrechnungen wurden im Berichtsjahr 3 eingereicht, dazu kam 1 unerledigter Fall vom Vorjahre.

3 Fälle konnten durch Nichteintreten oder Rückzug erledigt werden und 1 Fall musste auf das neue Jahr übertragen werden.

Die Notariatskammer hielt 2 Sitzungen ab.

d) Auf Ende des Berichtsjahres praktizierten im Kanton Bern 309 Notare (mit Einschluss der angestellten Notare).

e) Gemäss Artikel 132 der Zivilstandsverordnung vom 1. Juni 1953 ist die Adoption von der Urkundsperson verschiedenen näher bezeichneten Zivilstandsämtern mitzuteilen «in Form einer Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift der öffentlichen Urkunde».

Nach Rücksprache mit dem Verband bernischer Notare und in Übereinstimmung mit ihm vertritt die Justizdirektion die Auffassung, dass die Zivilstandsämter einzig und allein Ausfertigungen der öffentlichen Adoptionsurkunde entgegenzunehmen haben, soweit diese Urkunde von einem bernischen Notar errichtet wurde. Die Zivilstandsämter werden durch die zuständige Amtsstelle entsprechend orientiert.

4. Grundbuchwesen

A. Grundbuchbereinigung

Im Jahre 1958 wurde die Grundbuchbereinigung in verschiedenen Amtsbezirken weitergeführt. Einige Arbeiten stehen kurz vor dem Abschluss. Die erfolgten Bereinigungsbeschwerden geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

B. Grundbuchführung und Gebührenbezug

a) Über die Geschäfte der Grundbuchämter gibt die nachfolgende Übersicht Auskunft.

Von den im letzten Jahr noch hängigen zwei Geschäften konnte eines erledigt werden, während das andere im Einverständnis des Beschwerdeführers immer noch rechtshängig ist.

Von den neu eingelangten 12 Beschwerden wurden zwei gutgeheissen, drei abgewiesen, in drei Fällen erfolgte ein Rückzug, und vier Fälle wurden gegenstandslos.

b) Das Abgaberecht gibt zu keinen besondern Bemerkungen Anlass.

Soweit Entscheide der Justizdirektion oder des Regierungsrates von besonderer Bedeutung sind, werden sie in den entsprechenden Fachzeitschriften publiziert.

c) Löschung von altrechtlichen Grundpfandtiteln

In den Gemeinden, wo das schweizerische Grundbuch noch nicht eingeführt ist, kann eine Gleichstellung alter Pfandtitel mit solchen des neuen Rechts im Sinne von Artikel 165 EG z. ZGB noch nicht erfolgt sein.

Die Rechte und Pflichten von Schuldner und Gläubiger (Vertragsbestimmungen) hinsichtlich der Pfandrechte, die am 1. Januar 1912 vorhanden waren, sowie die Kündbarkeit der Pfandforderungen und die Übertragung der diesbezüglichen Pfandtitel beurteilen sich grundsätzlich nach dem alten Recht (Art. 26 und 27 SchlT ZGB). Die Tilgung und Umänderung der Titel unterstehen dagegen dem ZGB (SchlT ZGB Art. 24).

Soweit Amortisationszahlungen in Frage stehen, handelt es sich um Vertragswirkungen, die dem alten Recht unterstellt sind. Gemäss Satzung 496 des alten bernischen Zivilgesetzbuches besteht bei den Pfandforderungen des alten Rechts ein Pfandrecht zugunsten des Gläubigers nur noch im Umfang des wirklichen Forderungsbetrages, d.h. der Restforderung. Ist die Forderung abbezahlt, dann geht auch das Pfandrecht unter. Ferner bedurften nach dem Gesetz vom 8. August 1849 die Pfandobligationen, der Schadlosbrief und der Pfandbrief zu ihrer Begründung der Einschreibung in das Grundbuch. Diese Grundbucheinschreibung hatte aber nur eine negative Funktion. Mängel wurden durch die Einschreibung nicht geheilt. Für diese altrechtlichen Titel trat also keine Novation des Schuldverhältnisses mit Wertpapierwirkung der Pfandtitel ein. Erst mit der Einführung des schweizerischen Grundbuches werden die Pfandobligationen und Pfandbriefe dem Schuldbrief des neuen Rechts, d.h. dem Wertpapier des ZGB gleichgestellt (Art. 165 EG z. ZGB). Gestützt auf diese Sachlage müssen zurückbezahlte Pfandobligationen, die im kantonalen Grundbuch eingetragen sind, gelöscht werden. Nur soweit diese altrechtlichen Titel nicht abbezahlt sind, kommt eine Neuausfertigung im Sinne von Artikel 163 EG z. ZGB in Frage.

Hinsichtlich der Kraftloserklärung altrechtlicher Titel gelten nach dem Inkrafttreten des neuen Rechtes grundsätzlich die Bestimmungen des Artikels 24 SchlT ZGB, wonach die Tilgung und Umänderung der Titel, die Pfandentlassung und dergleichen unter den Vorschriften des neues Rechtes stehen. Diese Bestimmung kann aber nicht Anwendung finden auf altrechtliche Titel, denen keine Wertpapierwirkung zukommt. Dies ist, wie hievor erwähnt, der Fall, solange diese Titel den Grundpfandtiteln des neuen Rechts nicht gleichgestellt sind. Für diese Titel ist hinsichtlich der Kraftloserklärung weiterhin das alte bernische Recht anwendbar. In Artikel 1012 des ZGB für den Kanton Bern vom 23. Christmonat 1824 kennt das alte Recht auch eine sogenannte Amortisierung von altrechtlichen Titeln, die es allgemein als Pfandbriefe bezeichnet und vorschreibt, der Gläubiger habe mit richterlicher Bewilligung im amtlichen Blatt (Amtsblatt des Kantons Bern) die Schuld als getilgt und den Pfandbrief (Pfandobligation) als aufgehoben zu erklären, worauf die Schuld in den öffentlichen Büchern gelöscht werden könne.

Diese Amortisierung altrechtlicher Titel kann, wo der Titel vermisst wird, nicht umgangen werden. Auch sie bringt Kosten, aber doch wesentlich geringere, als wenn die Titel nach neuem Recht kraftlos erklärt werden müssen.

C. Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes

BG vom 12. Juni 1951 = EGG

Über die Geschäftserledigung gibt die Übersicht auf Seite 14 Auskunft. Eine Weiterziehung an das schweizerische Bundesgericht erfolgte in keinem der behandelten Fälle.

Im Jahre 1958 wurden total 1090 Gesuche im Sinne von Art. 218 ff OR eingereicht. Gutgeheissen wurden 1080 Begehren. In 5 Fällen erfolgte eine Abweisung und in 5 Fällen ein Rückzug des Gesuches.

D. Verhütung der Überschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften

Die Bestimmungen haben sich eingespielt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

E. Güterzusammenlegungen

Die Justizdirektion hatte sich in vermehrtem Masse mit Rechtsfragen aus dem Gebiete der Güterzusammenlegungen zu befassen. Es scheint, dass die Steigerung des Bodenwertes auch auf diesem Gebiete zu vermehrten und hartnäckigen Interventionen der Grundeigentümer führt. Als Nachteil und Mangel erwies sich dabei etwa die Tatsache, dass in verschiedenen Meliorationen auf die Ausscheidung eines innern Perimeters im Sinne von Art. 87 Abs. 3 EG z. ZGB verzichtet wurde, was immer wieder zu Diskussionen Anlass gab, ob ein Grundstück Bauland sei oder nicht.

Zwei Einsprachefälle wurden an das Bundesgericht weitergezogen. Das Bundesgericht wies die staatsrechtlichen Beschwerden ab. Damit gilt für den Kanton Bern, dass Fragen der Neuzuteilung im Einspracheverfahren gemäss Art. 92 Abs. 3, und nicht als Streitigkeit gemäss Art. 99 EG z. ZGB, entschieden werden. Der Regierungsrat ist somit bei Fragen der Neuzuteilung einzige und letzte kantonale Instanz. Dem Regierungsstatthalter kommt nur die Aufgabe eines Aussöhnungsrichters zu.

5. Gerichtsschreibereien

Die durchgeführten Inspektionen zeitigten im allgemeinen einen guten Eindruck.

Amtsbezirke	I. Eigentumsübertragungen									II. Dienstbarkeiten und Grundlasten	
	Anzahl							Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke
	Erbgang, Teilung und a. o. Ersitzung	Kauf und Tausch	Aus ehelichem Güterrecht	Zwangsverwertungen	Expropriationen	Neue Grundbuchblätter	Total				
									Fr.		
1. Aarberg	81	300	—	1	—	64	446	1 805	15 378 199.—	194	462
2. Aarwangen	132	382	—	2	—	114	630	1 041	18 714 372.—	203	350
3. Bern	357	1360	4	2	2	507	2 232	3 138	203 605 578.—	1472	8 484
4. Biel	94	385	1	—	—	111	591	874	40 856 093.—	359	632
5. Büren	95	300	—	—	—	182	577	1 202	6 285 386.—	152	356
6. Burgdorf	101	507	1	1	4	949	1 563	2 218	28 907 560.—	181	348
7. Courtelary	58	461	—	2	—	93	614	1 315	10 270 465.—	121	247
8. Delsberg	143	478	—	1	—	74	696	1 894	11 114 119.—	156	431
9. Erlach	86	304	—	—	—	18	408	1 073	3 383 346.—	68	197
10. Fraubrunnen	109	249	2	—	—	300	660	1 712	13 774 069.—	181	390
11. Freiberge	41	196	—	—	—	28	265	1 216	4 379 435.—	15	43
12. Frutigen	198	267	—	—	—	73	538	762	8 040 105.—	230	467
13. Interlaken	238	683	2	4	—	369	1 296	2 778	19 096 867.—	398	779
14. Konolfingen	86	488	—	—	—	127	701	1 199	16 447 602.—	264	472
15. Laufen	158	285	—	—	—	22	465	1 509	8 229 149.—	80	179
16. Laupen	36	92	1	—	1	355	485	1 489	3 455 985.—	120	229
17. Münster	125	571	—	1	—	290	987	2 180	13 879 400.—	126	351
18. Neuenstadt	24	83	—	—	—	15	122	297	1 997 988.—	22	46
19. Nidau	76	377	—	3	1	183	640	1 146	15 127 193.—	207	466
20. Niedersimmental	105	307	—	1	—	78	491	1 012	13 135 740.—	203	505
21. Oberhasli	55	144	—	—	—	77	276	625	3 731 744.—	88	206
22. Obersimmental	84	123	1	1	—	52	261	608	4 267 181.—	104	238
23. Pruntrut	248	912	—	13	—	715	1 888	8 937	15 862 930.—	104	1 009
24. Saanen	64	197	—	—	—	63	324	540	10 643 687.—	251	296
25. Schwarzenburg	51	111	—	2	—	13	177	647	4 052 721.—	83	167
26. Seftigen	94	350	—	5	—	77	526	1 243	13 372 584.—	248	503
27. Signau	64	384	—	1	—	46	495	1 349	17 150 720.—	280	626
28. Thun	196	714	2	10	—	156	1 078	2 153	46 821 988.—	396	831
29. Trachselwald	104	374	1	—	—	48	527	982	12 654 433.—	225	359
30. Wangen	72	342	—	1	—	91	506	1 471	9 392 470.—	174	608
Total	3375	11 726	15	51	8	5290	20 465	48 415	594 029 109.—	6705	20 277

III. Grundpfandrechte						IV. Vormerkungen		V. Anmerkungen	VI. Abänderungen	VII. Löschungen			VIII. Berichtigungen	IX. Namensänderungen
Anzahl														
Gülten	Schuldbriefe	Grundpfandverschreibungen	Total	Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke			Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe		
					Fr.							Fr.		
—	322	37	359	1 365	9 165 271.—	153	597	111	1 152	223	610	1 160 386.—	7	5
—	483	38	521	1 038	13 615 816.—	88	193	311	2 113	560	1 329	2 122 220.—	8	5
—	2 542	150	2 692	3 609	157 826 033.—	1800	2 492	1433	13 977	2 119	3 726	25 610 459.—	9	103
—	566	50	616	705	66 541 062.—	419	482	96	2 683	597	873	12 846 531.—	9	26
—	335	29	364	970	8 110 588.—	181	448	1267	887	306	1 003	2 679 209.—	9	8
—	509	31	540	1 069	14 518 202.—	101	264	110	2 288	505	1 050	3 262 764.—	4	15
—	361	49	410	971	7 717 680.—	230	511	63	1 116	251	615	1 229 573.—	2	15
—	500	62	562	2 099	11 341 761.—	322	1 168	187	1 000	565	1 530	2 963 882.—	—	27
—	123	10	133	917	8 531 295.—	75	577	428	636	255	912	781 206.—	7	5
—	250	43	293	1 200	8 603 770.—	79	303	398	1 373	711	2 265	1 586 165.—	—	15
—	127	9	136	1 039	2 638 282.—	42	311	67	298	254	1 555	902 468.—	2	7
—	278	80	358	456	5 608 910.—	298	403	122	1 004	470	827	765 990.—	2	20
—	749	82	831	1 312	15 280 500.—	446	622	196	1 621	1 379	1 785	2 031 008.—	5	21
—	497	72	569	1 500	14 278 705.—	222	411	755	2 803	2 153	1 780	3 317 134.—	30	62
—	261	23	284	1 178	6 801 072.—	113	533	46	180	439	1 387	6 216 078.—	4	26
—	126	13	139	450	3 057 450.—	66	214	42	702	252	681	493 462.—	—	—
—	450	35	485	1 646	9 683 200.—	301	989	82	960	803	1 853	1 693 300.—	2	63
—	105	7	112	447	2 900 070.—	45	180	5	123	116	374	1 008 975.—	—	2
—	387	32	419	1 168	13 680 156.—	227	642	149	2 881	417	970	1 350 372.—	3	8
—	343	37	380	720	8 323 738.—	215	435	102	1 066	1 089	1 533	2 235 582.—	3	12
—	174	19	193	327	3 452 684.—	89	148	67	259	232	359	637 170.—	—	7
—	128	28	156	238	2 816 423.—	92	136	55	626	303	507	761 811.—	4	5
—	678	28	706	4 050	13 056 410.—	412	2 100	628	536	2 541	11 513	12 371 150.—	3	65
—	222	12	234	305	5 432 639.—	85	146	82	540	161	266	1 035 825.—	1	1
—	159	38	197	721	2 745 737.—	140	534	103	336	261	801	1 536 001.—	2	4
—	377	41	418	1 158	9 599 469.—	239	637	117	1 701	441	1 358	2 048 505.—	5	7
—	366	72	438	1 314	9 384 763.—	97	242	269	2 077	566	1 284	2 453 220.—	1	17
—	1 047	156	1 203	1 892	39 195 787.—	694	1 110	472	4 604	1 313	2 514	6 921 473.—	4	35
—	452	41	493	1 187	8 548 873.—	80	167	141	1 442	356	1 085	1 441 340.—	—	14
—	463	78	541	1 862	10 186 698.—	159	404	79	1 024	396	1 172	2 221 840.—	1	27
—	13 380	1402	14 782	36 913	487 643 044.—	7510	17 399	7983	52 008	20 034	47 517	107 685 569.—	127	627

Amtsbezirke	Total Einsprachen des Grundbuchverwalters	Einsprache gutgeheissen	Weiterziehung durch Vertragsparteien	Rekurs gutgeheissen	Rekurs abgewiesen	Rekurs rechtshängig	Einsprache abgewiesen	Rekurs durch Landwirtschaftsdirektion	Verzicht auf die Weiterziehung durch Landwirtschaftsdirektion	Rekurs der Landwirtschaftsdirektion wurde gutgeheissen	Rekurs der Landwirtschaftsdirektion wurde abgewiesen	Rekurs der Landwirtschaftsdirektion ist noch rechtshängig	Vor 1. Instanz sind noch rechtshängig
1. Aarberg	3	1	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	1
2. Aarwangen	2	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—
3. Bern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Biel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Büren	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
6. Burgdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Courtelary	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
8. Delsberg	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
9. Erlach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Fraubrunnen	2	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1
11. Freiberge	3	2	2	—	—	2	1	1	—	—	—	1	—
12. Frutigen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13. Interlaken	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
14. Konolfingen	2	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—
15. Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16. Laupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17. Münster	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Neuenstadt	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
19. Nidau	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
20. Niedersimmental	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21. Oberhasli	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
22. Obersimmental	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23. Pruntrut	2	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—
24. Saanen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25. Schwarzenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26. Seftigen	3	—	—	—	—	—	2	1	1	1	—	—	1
27. Signau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28. Thun	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29. Trachselwald	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30. Wangen	4	—	—	—	—	—	4	—	4	—	—	—	—
	28	3	3	1	—	2	20	2	18	1	—	1	5

NB. Aufstellung umfasst diejenigen Einsprachefälle nicht, die im Verlaufe des Verfahrens gegenstandslos wurden (z. B. infolge Geltendmachung eines Vorkaufsrechtes).

Es fällt auf, dass in sehr vielen Fällen das Recht auf unentgeltliche Prozessführung erteilt werden muss. Dies beweist, dass nicht alle Leute in gleichem Masse von der Hochkonjunktur profitieren.

Leider muss immer wieder festgestellt werden, dass Urteilsdispositive nicht sofort niedergeschrieben werden.

Da bei der Vornahme von Eintragungen in das Eigentumsvorbehaltsregister nicht im ganzen Kanton in gleicher Weise vorgegangen wurde, sind durch Kreisschreiben die notwendigen Weisungen erteilt worden.

Ferner drängte sich der Erlass eines Kreisschreibens über die Stempelung von Anmeldungen, Verträgen, Bescheinigungen und Auszügen auf.

6. Betreibungs- und Konkursämter

Im Berichtsjahr sind an Gebühren eingegangen Franken 1 995 227.83 gegenüber Fr. 1 560 112.35 im Vorjahr. Der Gebührenertrag ist zum grössten Teil deshalb höher ausgefallen, weil auf 1. Januar 1958 die Gebührenansätze angemessen heraufgesetzt wurden. Die Gebührenerhöhung hatte aber auch zur Folge, dass die an die Betreibungsweibel auszurichtende Entschädigung von Fr. 464 192.10 auf Fr. 528 119.40 anstieg.

7. Güterrechtsregister

Beschwerden sind im Berichtsjahr keine eingelangt. Dagegen mussten verschiedene Einfragen beantwortet werden. Unter anderem wurde die Frage vorgelegt, ob für die Anmeldung des Ehevertrages die Frist im Sinne von Art. 250 ZGB ebenfalls gelte. Die Prüfung ergab, dass die in Art. 250 Abs. 2 ZGB erwähnte Frist nur im Falle der Wohnsitzverlegung gilt, also dann, wenn schon eine Eintragung stattgefunden hatte.

8. Handelsregister

Die vom Vorjahr übernommenen Geschäfte konnten mit einer Ausnahme erledigt werden.

Der Entscheid in dem noch offenen Fall – es handelt sich um die Berichtigung eines eingetragenen Firmanamens – wurde ausgesetzt, weil die Durchführung einer Namensänderung bzw. Erwerb eines neuen Bürgerrechts nochmals geprüft werden soll.

Von den im Berichtsjahr eingelangten Geschäften konnten 43 erledigt werden; 4 sind noch hängig. In diesen Geschäften müssen noch weitere Abklärungen getroffen werden.

Durch die Aufsichtsbehörde mussten 4 Löschungen verfügt werden. In diesem Zusammenhang sind 3 Ordnungsbussen ausgesprochen worden. In 11 Fällen musste auf die Weiterverfolgung verzichtet werden, da die Voraussetzungen zur Eintragung fehlten. Im Sinne von Art. 31 HRV sind 2 Ermächtigungen zur Eintragung erteilt worden. In 13 bzw. 1 Fall sind die Eintragungen bzw. die Löschungen, nachdem die betreffenden Leute aufgeklärt worden waren, freiwillig vorgenommen worden. Im weitern waren 12 Einfragen zu beantworten.

Im Berichtsjahr hatte der Regierungsrat im weitern darüber zu befinden, ob das Wort «Markt» als Firmabestandteil verwendet werden darf. In dem in Frage stehenden Fall gelangte der Regierungsrat zur Auffassung, dass die erwähnte Firmenbezeichnung «Markt» irreführend und täuschend wirke.

Das Ergebnis der durchgeführten Inspektionen darf als gut bezeichnet werden.

An eigentlichen Eintragungsgebühren sind im Berichtsjahr Fr. 145 495.05 gegenüber Fr. 142 397.15 im Vorjahr bezogen worden. Hievon müssen $^2/_5$ dem Bund abgeliefert werden.

9. Vormundschaftswesen

Im Berichtsjahre sind 16 Rekurse gegen Entscheidungen der Regierungsstatthalter in Vormundschaftssachen eingereicht worden. In 10 Fällen wurde der erstinstanzliche Entscheid bestätigt, 1 Rekurs wurde gutgeheissen, auf 4 Rekurse konnte nicht eingetreten werden und 1 Rekurs wurde zurückgezogen.

10. Kantonales Jugendamt

Allgemeines

1. Fürsprecher Markus Schär, Adjunkt der kantonalen Justizdirektion, welcher gleichzeitig dem Jugendamt als Mitarbeiter zur Verfügung stand, trat auf 1. Oktober 1958 in die Privatwirtschaft über. Mit ihm verloren wir eine sehr einsatzfreudige Kraft. Die freigewordene Stelle blieb zunächst noch unbesetzt, was für das Jugendamt eine spürbare Mehrbelastung zur Folge hat.

2. Die dem Jugendamt zugewiesene Tätigkeit ist im Dekret über die Organisation der kantonalen Justizdirektion umschrieben und im Berichte der letzten Jahre dargestellt worden. Es kann für das Allgemeine auf sie und für die speziellen Arbeitsgebiete auf die nachfolgenden Abschnitte hingewiesen werden.

Die bisherigen Mitteilungen ergänzend, sei hier bemerkt, dass das Jugendamt in zunehmendem Masse von Vormundschaftsbehörden zur Beratung und Hilfe bei gesetzlichen Kinderschutzmassnahmen herangezogen wird. Die hiebei gemachten und gleichlautenden Erfahrungen zeigen, wie sehr die Errichtung von Bezirksfürsorgestellen, wie sie beispielsweise im Oberhasli verwirklicht ist, vielen Behörden eine wirksame Hilfe zu bieten vermöchte.

Aus der Erkenntnis der immer spürbarer werdenden Erziehernot der Eltern, wie sie sich in den Beobachtungen und Erfahrungen der Schule, der Fürsorgebehörden, besonders auch der Jugendanwaltschaft wiederspiegelt, hat das Jugendamt in Zusammenarbeit mit privaten Organisationen der Jugend- und Familienhilfe die Förderung der *Elternschulung* im Kanton Bern übernommen. In einer stark besuchten orientierenden Versammlung in der Berner Schulwarte wurde ein Arbeitsausschuss bestellt, dessen Geschäftsstelle nunmehr das Jugendamt führt.

3. Zuhanden des Regierungsrates wurden folgende Geschäfte aus dem Gebiete des Eltern- und Kindesrechts, des Jugendstrafrechts und des armenpolizeilichen Fürsorgerechts vorbereitet:

Art der Geschäfte	Vom Vorjahr übernommen	Neueingänge	Erledigt	Ende Jahr unerledigt
Rekurse aus Eltern- und Kindesrecht gegen Beschlüsse vormundschaftlicher Behörden (Art. 283/287 ZGB)	3	15	15 *a)*	3
Rekurse aus Jugendstrafrecht (Art. 48 EG StGB)	6	5	11 *b)*	—
Administrative Versetzung Jugendlicher in die Arbeitserziehungsanstalt (Art. 62 Ziff. 1 APG; 63 II EG StGB)	—	14	13	—
Bedingte Entlassung aus der Erziehungsanstalt (Art. 94 StGB)	3	34	37	—
Verlängerung der Probezeit (Art. 94 StGB)	—	—	—	—
Löschung im Strafregister (Art. 99 StGB)	—	—	—	—
Anträge auf Änderung der Massnahme (Art. 86/93 StGB)	—	8	7	1
Widerruf der bedingten Entlassung	—	2	2	—

a) davon abgewiesen 12, gutgeheissen 3

b) Abweisungen 6, Nichteintreten 2, Gutheissung 2, teilweise Gutheissung 1

Meldungen von ausserehelichen Kindern gemäss Art. 125 Abs. 1 der Zivilstandsordnung wurden im Jahre 1958 557 behandelt.

Rechtshilfe, besonders auf dem Gebiete der Regelung von Vaterschaften und der Eintreibung von Unterhaltsbeiträgen leistete das Jugendamt namentlich an ausländische Amtsstellen in 50 Fällen.

Aufsicht über die privaten Kinderheime

Der Aufsicht, welche das Jugendamt über die privaten Kinderheime gemäss Verordnung des Regierungsrates vom 17. Juni 1949 durch regelmässige, nur ausnahmsweise angemeldete Besuche ausübt, waren im vergangenen Jahre 61 Betriebe unterstellt. Neue Heime wurden vier eröffnet, drei davon als Kinder-Ferien- und Erholungsheime in Blausee, Saanen und Riggisberg, das vierte als Säuglingsheim in Muri bei Bern. Das Kinder-Erholungsheim «Blausee» wird von einer Stiftung im Sinne der Aktion Abbé Pierre für Kinder bedürftiger Familien ausländischer, aber auch schweizerischer Nationalität betrieben; das Heim «Pfrundacker» in Saanen nimmt vor allem Kinder aus Holland auf, während das Heim im Muriboden bei Riggisberg während der grossen Ferien vornehmlich Kinder aus Paris und seinen Vororten betreut. Ein während vieler Jahre auf dem Bühl bei Achseten als Durchgangs- und Ferienheim betriebenes Haus wurde von der Sekundarschule Bümpliz erworben und für eigene Zwecke um- und ausgebaut.

Die Führung der Heime gibt im allgemeinen nicht zu Beanstandungen Anlass. Obwohl die Unterstellung dieser privaten Betriebe unter staatliche Aufsicht schon vor bald 10 Jahren erfolgt ist, gibt es noch einzelne Inhaber, welche sich damit nie ganz haben befreunden können. Wir rechnen zu unserer Aufgabe uns mit Rat oder auf andere Weise nützlich zu machen, wo immer man es wünscht.

Psychiatrische Beobachtungsstation für Jugendliche in Enggistein

1. Im März vollzog sich ein Wechsel in der Verwaltung des städtischen Gutshofes. Herr *Schneeberger*, welcher während Jahren den Betrieb führte, suchte sich als ing. agr. ein ihm angenehmeres Arbeitsfeld. An seine Stelle wählte der Gemeinderat der Stadt Bern Herrn *Fritz Hirschi*, einen bewährten und im Umgang mit jungen Burschen erfahrenen Landwirt, der wie hier mit Befriedigung festgestellt werden darf, mit seiner Frau das Seine zu einer erspriesslichen Zusammenarbeit zwischen Beobachtungsstation und Gutshofverwaltung beiträgt. Das Personal der Beobachtungsstation besteht nunmehr aus dem Stationsleiter, einem Schreiner als Handwerkermeister und zwei Erzieher-Gehilfen, was bei einer durchschnittlichen Besetzung von zwanzig Zöglingen ein Minimum darstellt, wenn man bedenkt, dass Ferien und Militärdienst während eines guten Teils des Jahres Lücken reissen.

2. Die Beobachtungsstation war während des ganzen Jahres mit durchschnittlich 20 Jünglingen besetzt (Vorjahr 15,86). Eingewiesen wurden 60 Zöglinge, nämlich 39 von Seiten der Jugendstrafgerichtsbehörden und 21 durch Vormundschafts- und andere Fürsorgebehörden. Die Beobachtungsstation wird auch von ausserkantonalen Fürsorgestellen benutzt. 7 Zöglinge waren französischer Zunge und bedeuteten, sobald drei oder mehr gleichzeitig beieinander waren, für die Erzieher eine Belastung, welche zur Zurückhaltung in der Aufnahme mahnt. Dass die Station den Aufnahmegesuchen bernischer Behörden den Vorrang einräumt, ist selbstverständlich.

Der Gesundheitszustand der Belegschaft war im allgemeinen gut. Wer bedenkt, dass es sich bei den zur Beobachtung eingewiesenen Burschen um Jugendliche handelt, welche wegen erzieherischer Schwierigkeiten hier untergebracht wurden, wird sich nicht wundern, dass sich Unfälle nicht vermeiden lassen. Sie blieben, mit einer Ausnahme, glücklicherweise ohne schwere Folgen. Der Aufenthalt in Enggistein dauert durchschnittlich drei bis vier Monate. Die starke Nachfrage nach freien Plätzen in Erziehungsheimen, von denen einzelne auf lange Zeit hinaus besetzt sind, trägt zu einer Verlängerung des Verweilens in der Beobachtungsstation bei.

3. Über die Arbeiten, zu welchen die Jugendlichen planmässig herangezogen werden, ist in früheren Berichten Auskunft gegeben worden. Für das Jahr 1959 steht nun auch eine mechanische Reparaturwerkstätte bereit. Sie wird besonders während der Wintermonate, aber auch in Zeiten ruhigeren Betriebes in der Landwirtschaft erlauben, abwechslungsweise drei bis vier Burschen darin einzusetzen und zur umfassenderen Abklärung der Berufsneigungen und der Berufstauglichkeit beitragen. An ihrer Einrichtung hat sich der Staat mit einem Kostenbeitrag von Fr. 5000.— beteiligt. Überdies trägt er einen Teil der Besoldung des von der Gutsverwaltung eingestellten Werkstattmeisters.

Der sinnvollen Gestaltung der Freizeit wird viel Aufmerksamkeit geschenkt. Dies ist umso nötiger, als viele der Burschen durch ihre Interesselosigkeit und Beziehungsunfähigkeit auffallen. Die Freizeit abwechslungsreich und fruchtbar auszufüllen, verlangt namentlich im Winter grosse Einsatzbereitschaft seitens der Erzieher. Regelmässig wird auch geturnt. Erstmals wurde im Berichtsjahr auch die Grundschulung des Vorunterrichtsprogramms durchgeführt und 8 Burschen bestanden die Prüfung mit Erfolg.

4. Die Berufsaufklärung geschieht in Zusammenarbeit mit dem Berufsberater der Gemeinde Worb und der kantonalen Zentralstelle in Bern.

Dem Stationsleiter wurde die Teilnahme an einem 2. Ausbildungskurs für Berufsberater ermöglicht, um ihn instand zu setzen, einfachere Fälle selbst zu behandeln.

Die ärztliche Betreuung der Jugendlichen und ihre Begutachtung zuhanden der Auftraggeber lag wie bisher in den Händen des Herrn Dr. Menzi, Oberarzt der HPA Münsingen.

Pflegekinderwesen

Gleich wie in früheren Jahren bestand die Arbeit auf diesem Gebiet teils aus den regelmässig wiederkehrenden administrativen Aufgaben (Mitarbeiter-Konferenzen, Rekurse, Statistik, Publikationen der wichtigsten Vorschriften in den Amtsanzeigern und der Presse), teils aus Abklärungen und Anträgen an die zuständigen Stellen auf Grund von Gefährdungsanzeigen und daneben auch immer wieder aus der Betreuung von Schutzbefohlenen mit aussergewöhnlichen fürsorgerischen Bedürfnissen. Grundsätzlich wird dabei beachtet, mit den beschränkten Kräften des hier vorhandenen Personals nur da in die Lücke zu treten, wo keine andern Organe dafür dienstbar gemacht werden können.

Das verhältnismässig unauffällige Berichtsjahr überzeugte von den ernsthaften Bemühungen, mit denen sich sowohl die Aufsichtspersonen der Gemeinden wie

die Pflegekinderinspektoren im allgemeinen zur Förderung des Pflegekinderschutzes einsetzen. Für ihre Arbeit gebührt ihnen an dieser Stelle der beste Dank. Die Abklärungen und Auskünfte der Aufsicht am Pflegeort über die Eignung von Familien, die ein Kind aufzunehmen wünschen, erfüllen bei gewissenhafter Handhabung für den vorbeugenden Pflegekinderschutz eine besonders wichtige Aufgabe, weil Bewerber, die nicht zu empfehlen sind, ohne auffällige Massnahmen der Behörden zum vornherein ausgeschieden werden können. Es wäre dringend zu wünschen, dass sämtliche Versorger von Kindern gerade in dieser Hinsicht von Anfang an die enge Zusammenarbeit mit der Aufsicht am Pflegeort anbahnten und sie auch später zugunsten ihrer Schutzbefohlenen noch besser ausnützen, als das vereinzelt geschieht. Vielfach sind es weniger die Aufsichtspersonen am Pflegeort als sorglose Eltern und Versorgerbehörden, die sich über die bestehenden Pflichten *vor* der Unterbringung eines Kindes hinwegsetzen.

Der besondern Einführung und Förderung der Aufsichtspersonen zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienten wie früher die vom Jugendamt unter Leitung des Vorstehers veranstalteten Zusammenkünfte der Mitarbeiter in den Bezirken, dieses Jahr in Zweisimmen für Saanen und Obersimmental, sowie in Laupen, Bern, Sonceboz, Münster und Saignelégier. Überall kam ein reges Interesse an solchen Aussprachen über Fragen der Praxis zum Ausdruck. Nachdem in allen Bezirken des Kantons eine erste solche Zusammenkunft stattgefunden hat, liegen von verschiedenen Seiten bereits Anmeldungen für die Wiederholung im nächsten Winter vor. Der persönliche Kontakt, der dabei mit den Aufsichtspersonen und Behördevertretern geschaffen werden kann, trägt spürbar zu vermehrter Fühlungnahme bei auftretenden Schwierigkeiten bei. Je besser die Aufgaben jedes an der Aufsicht Beteiligten erfasst und voneinander abgegrenzt werden, desto eher werden die immer noch bestehenden Unklarheiten und Doppelspurigkeiten in der Anwendung der Pflegekinderverordnung vom 21. Juli 1944 verschwinden.

Die Zahl der Gemeinden, die für die Überwachung der Pflegekinder eine bestimmte Einzelperson oder eine kleine Spezialkommission einsetzen, ist in stetem Zunehmen begriffen. Gegenwärtig besteht nur noch in 51 Gemeinden der Gemeinderat als kollektives Aufsichtsorgan. Spezialkommissionen erfüllen besonders dann wertvolle Aufgaben, wenn es gelingt, neben den amtlichen Aufsichtspersonen Frauen, Lehrer, Pfarrer und namentlich auch die an der Kinderfürsorge besonders interessierten Ärzte als Mitglieder zu gewinnen.

Im Rahmen der kantonalen Vereinigung zur Mitarbeit der Frau in der Gemeinde wurden die letztes Jahr begonnenen Kurse zur Einführung in die vormundschaftliche und die Pflegekinderfürsorge in grösseren Landgemeinden fortgesetzt. Aber auch kleine Frauenvereine bemühen sich mit der Veranstaltung von Vorträgen immer wieder darum, ihre Mitglieder mit den Aufgaben auf diesem Gebiet besser vertraut zu machen. Die Gewinnung verständnisvoller Pflegemütter ist schliesslich auch in den Kursen der bäuerlichen Haushaltleiterinnen jedesmal ein wichtiges Anliegen.

Bei Abfassung dieses Berichts liegen die statistischen Angaben aus 102 Inspektionskreisen mit 480 Gemeinden vor, während ein Inspektor wegen Erkrankung die Berichte seiner 12 Gemeinden bisher noch nicht einreichen konnte.

Die Gesamtzahl der Pflegekinder betrug auf Ende des Berichtsjahres 5211 (Vorjahr 5389), nach Altersstufen und Geschlecht verteilt: 1.–6. Jahr 663 Knaben, 739 Mädchen; 7.–11. Jahr 880 Knaben, 760 Mädchen; 12 und mehr Jahre 1283 Knaben, 886 Mädchen. Total 2826 Knaben, 2385 Mädchen.

Während in ländlichen Gemeinden immer wieder die oberste Altersstufe der Knaben am stärksten in Erscheinung tritt, weisen die Städte Bern und Biel in erfreulicher Zahl auch Pflegefamilien für Säuglinge und Kleinkinder von 1–6 Jahren auf. Es wäre sehr zu wünschen, dass versorgungsbedürftige Kinder als Ersatz für das fehlende Elternhaus so früh wie möglich anderwärts ihr dauerndes Heim fänden, weil sich dabei das Pflegeverhältnis viel leichter dem eines eigenen Kindes angleichen kann, als wenn der Eintritt in die fremde Familie erst mit 12 oder 13 Jahren erfolgt und nur noch einen Durchgang bis zum Ende der Schulzeit bedeutet.

Von den 5211 Kindern waren 3959 im Kanton Bern, 1034 in andern Kantonen, 199 im Ausland und 19 an nicht bekanntem Ort beheimatet. Vor zwei Jahren wurde im Grossen Rat Aufschluss darüber gewünscht, wieviele Pflegekinder von bernischen und ausserkantonalen Behörden oder Privatversorgern hier untergebracht worden seien. Diese Angaben liegen nunmehr in Bezug auf 4418 Kinder vor, von denen 3623 auf bernische, 786 auf ausserkantonale und 9 auf ausländische Versorger entfallen.

Den 3506 ehelich geborenen stehen 1705 ausserehelliche Pflegekinder gegenüber. Es wurden 104 Voll- und 466 Halbwaisen ermittelt. Mit 857 Kindern aus geschiedenen Ehen ist ihre Zahl gegenüber dem Vorjahr nur unmerklich gestiegen, aber doch beim Überblick mehrerer Jahre dauernd im Wachsen begriffen.

Im Vorschulalter standen 1458 Pflegekinder; unter den Schulpflichtigen waren 3465 Primar- und 230 Sekundarschüler, sowie 49 Hilfsschüler und 9 schulungsunfähige Kinder. Dass sich sogar für diese Schwerbenachteiligten bereitwillige Pflegeeltern finden lassen, die sich der nötigen Hilfe trotz der damit verbundenen Mühen nicht verschliessen, darf beim Fehlen anderer genügender Unterbringungsmöglichkeiten für die Schwachbegabten besonders dankbar anerkannt werden.

Grosseltern erfüllten in der Pflege von 1030 und andere Verwandte von 1056 Kindern Pflichten gegenüber Familienangehörigen, während sich 3125 Kinder bei fremden Pflegeeltern aufhielten. Aus den zahlreichen verwandtschaftlichen Pflegeverhältnissen erklärt sich teilweise auch, dass für 2314 Kinder kein Kostgeld bezahlt wurde.

Die monatliche Entschädigung betrug für 476 Kinder bis Fr. 30.—, für 524 Kinder bis Fr. 45.—, für 476 Kinder bis Fr. 60.—, für 266 Kinder bis Fr. 75.—, für 747 Kinder mehr als Fr. 75.— und für 408 Kinder fehlen genaue Angaben.

Neu entstanden im Berichtsjahr 1109 Pflegeverhältnisse, von denen 652 durch die Eltern, 324 durch Vormünder oder Vormundschaftsbehörden gemäss Art. 283, 84 ZGB, 71 durch Armenbehörden, 36 durch behördlich beauftragte private Fürsorgewerke und 26 durch die Jugendanwaltschaften begründet wurden. Als ausschlaggebende Versorgungsgründe waren bei

312 Kindern die wirtschaftliche Lage der elterlichen Familie, bei 505 Kindern das Fehlen von Vater oder Mutter nach ausserehelicher Geburt, Tod oder Scheidung der Eltern, bei 121 Kindern deren eigener schwieriger Charakter und bei 171 Kindern andere nicht näher umschriebene Ursachen erwähnt.

Von den 1249 aufgelösten Pflegeverhältnissen entfielen 49 auf einen Behördebeschluss, 1200 auf freiwillige Vereinbarungen zwischen Versorger und Pflegeeltern, wobei der Schulaustritt mit der regulären Beendigung der Pflegekinderaufsicht mit 595 Kindern die wichtigste Rolle spielte. Wegen Ortswechsels der Eltern oder Pflegeeltern wechselten 172 Kinder ihren Platz, wegen ausgesprochener Charakterschwierigkeiten 45, wegen Misständen bei den Pflegeeltern 21. Die zwei letzten Gruppen lassen sich praktisch nur schwer auseinanderhalten, weil gleich wie bei den leiblichen Eltern unglücklich veranlagte Kinder besonders grosse Anforderungen an ihre Erzieher stellen. Zufolge Rückkehr ins Elternhaus, Adoption oder aus andern Gründen schieden 407 und wegen Todesfalls 9 Kinder von der Betreuung aus.

Zum ersten Mal wurden Fragen nach dem Bestehen der Kranken- sowie der Unfall- und Haftpflichtversicherung von Pflegekindern in den Jahresbericht einbezogen. Es handelte sich dabei weniger um die Ermittlung eines sicheren Zahlenmaterials, als um die Anregung an die Aufsichtspersonen, im Verlauf des kommenden Jahres mit allen Pflegeeltern über die finanzielle Sicherstellung der Kinder in besonderer Notlage ins Gespräch zu kommen. Da die Erhebung auch angesichts der kurzen Zeit bis zur Ablieferung der Jahresberichte unvollständig blieben, kann erst im nächsten Jahr eingehender über diese wichtigen Fragen berichtet werden.

Jugendanwaltschaften

1. Wiederholt wurde in früheren Berichten auf die starke Belastung der Jugendanwaltschaften und die daraus sich ergebenden Folgen hingewiesen, dass dadurch die termingerechte Erledigung der Geschäfte und vor allem die fürsorgerische Betreuung der Kinder und Jugendlichen eine Beeinträchtigung erfahre. Der Regierungsrat hat sich den ihm gemachten Darlegungen nicht verschlossen. Mit Beschluss vom 2. September hiess er auf 1. Januar 1959 die Errichtung der Stelle einer Fürsorgerin bei der Jugendanwaltschaft für die Stadt Bern und die Schaffung der Stelle eines Kanzlei-Sekretärs/Aktuars bei den Jugendanwaltschaften des Mittellandes und des Seelandes gut.

2. Die Zahl der in neu eingegangenen Anzeigen beschuldigten Kinder und Jugendlichen ist 1958 gegenüber dem Vorjahr wiederum um rund 8% gestiegen. Hiezu ist zu bemerken, dass sich die Zunahme zumeist auf Verfehlungen bezieht, welche gemäss Art. 49 Abs. 1 bis 4 EG StGB haben erledigt werden können, womit zugleich gesagt ist, dass es sich dabei um tatbeständlich nicht schwere Delikte handelt. In der Tat sind denn auch keine besonders Aufsehen erregende Vorkommnisse zu verzeichnen, wie die nachfolgende Zusammenstellung bestätigt. Dass namentlich im Einzugsgebiet der verkehrsintensiven städtischen Gemeinwesen die Widerhandlungen gegen das MFG zahlreich sind, verwundert nicht. In der im Sommer 1958 dem Regierungsrat unterbreiteten Eingabe betreffend die notwendige Entlastung der Jugendanwälte wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass die Bevölkerung einzelner Gemeinden der Kreise Bern-Stadt, Mittelland und Seeland in den Jahren 1950/1958 eine Vermehrung erfahren hat, die zwischen 10% (Worb), 19% (Biel) und 52% (Zollikofen) schwankt.

3. Aus den ihre statistischen Angaben begleitenden Berichten der Jugendanwaltschaften ist bemerkenswert:

a) Von zwei Seiten wird die Zunahme der charakterlich erzieherisch schwierigen Kinder und Jugendlichen als auffallend unterstrichen. Unabhängig davon wird festgestellt, dass in der Kategorie der Jugendlichen die Schüler des 8. und 9. Schuljahres besonders zahlreich vertreten waren.

b) Die von einem 15jährigen Mädchen mit Beihilfe seiner Mutter vollzogene Kindstötung, über welche im Dezember letzten Jahres die Presse berichtete, bewegen den durch die Untersuchung mit den Verhältnissen vertraut gewordenen Jugendanwalt dazu, seitens der vormundschaftlichen Behörden entschiedeneres vorbeugendes Eingreifen zu fordern.

c) Sittliche Verfehlungen Erwachsener führten in einem Seeländerdorf zu einer Gruppenuntersuchung zweier Schulklassen durch den medizinisch-psychiatrischen Dienst der Stadt Biel. Die bei dieser Gelegenheit erfolgte geschlechtliche Aufklärung der Schüler wird als wertvoll hervorgehoben.

d) Aus Fürsorgekreisen des Jura wird zur Ergänzung des von der Direktion der HPA Bellelay geleiteten Service médicopédagogique die Schaffung einer psychiatrischen Kinderstation postuliert.

e) Die Jugendanwälte und teilweise auch ihre Fürsorgerinnen beteiligen sich in zunehmendem Masse mit Vorträgen und Kursen an Veranstaltungen der Ortsvereine, der Schule und der Kirche. Sie tragen damit nicht nur dazu bei, nützliche Verbindungen herzustellen und zu pflegen, sondern es hat diese Tätigkeit auch zur Folge, dass seitens der Behörden die Dienste der Jugendanwaltschaften immer mehr zur helfenden Abklärung bei Gefährdungen und zur Beratung bei Fürsorgemassnahmen herangezogen werden. Das traf im Berichtsjahr in 28 Fällen zu.

4. *Statistische Angaben*

	Kinder	Jugendliche
a) Wegen strafbarer Verfehlungen wurden verzeigt (neu eingegangen) . .	580	4169
Zahl der von den Jugendanwälten geführten Untersuchungen (Art. 46ff. EG StGB) einschliesslich vom Vorjahr übernommene Fälle	583	1052
Zur Erledigung im summarischen Verfahren nach Art. 49 Abs. 1–4, EG StGB wurden dem Gerichtspräsidenten überwiesen	—	2721
Wegen Unzuständigkeit an andere Behörden weitergeleitet wurden.	17	451

b) Erziehungsmassnahmen und Strafen (Art. 84, 85, 87, 91–97 StGB) ordneten die Jugendanwälte und Rich-

ter im ordentlichen Verfahren gegenüber 305 (407) Kindern und 817 (794) Jugendlichen an und zwar

	Kinder	Jugendliche
Verweis	220	302
Busse	—	285
Einschliessung	—	35
Aufschub des Entscheides	—	48
Belassung in der eigenen Familie und Überwachung der Erziehung	42	44
Einweisung in eine fremde Familie	23	54
Einweisung in Erziehungsanstalt	15	41
Einweisung in Erziehungsanstalt für schwer Verdorbene (Art. 91 Ziff. 3 StGB)	—	—
Besondere Behandlung	3	10
Schularrest	2	—
Änderung der Massnahme nach Art. 86 90 StGB	13	50

Rekurse an den Regierungsrat gegen Beschlüsse der Jugendanwälte (Art. 48 EG StGB) sind 6, Appellationen gegen jugendgerichtliche Urteile sind 5 zu verzeichnen.

c) An den im ordentlichen Verfahren untersuchten Straffällen sind die *Knaben* mit 88,15 %, die *Mädchen* mit 11,85 % beteiligt.

d) Psychiatrische und psychologische Untersuchungen und Begutachtungen wurden bei 44 Kindern und 93 Jugendlichen angeordnet.

e) Die Zusammenstellung der zur Anzeige gelangten *Delikte* ergibt folgendes Bild:

	Kinder	Jugendliche
Tötung	—	1
Fahrlässige Tötung	—	3
Abtreibung	—	2
Körperverletzung	5	10
Diebstahl	127	209
Entwendung	19	27
Raub	—	—
Veruntreuung	2	8
Fundunterschlagung	2	1
Hehlerei	18	41
Sachbeschädigung	69	115
Betrug	15	25
Erpressung	—	—
Delikte gegen die Sittlichkeit	28	68
Brandstiftung	—	—
Fahrlässige Verursachung eines Brandes	19	11
Delikte gegen den öffentlichen Verkehr	17	25
Andere Delikte (Entwendung MFz. zum Gebrauch, Tierquälerei, Irreführung der Rechtspflege, falsche Zeugenaussage, Erschleichung einer Leistung	15	74
Übertretungen gemäss Art. 6–23 EG StGB	—	224
Widerhandlungen gegen dass MFG	172	1575
Widerhandlungen gegen das Gesetz betreffen Fischerei, Jagd und Vogelschutz	31	40
Widerhandlungen gegen andere Gesetze (Fortbildungsschule, Tanzwesen, Lichtspielwesen, Lotteriegesetz, Fremdenpolizei, Hausieren ohne Patent etc.)	30	556

f) Administrative Untersuchungen zur Versetzung Jugendlicher in eine Arbeitserziehungsanstalt (Art. 62 Ziff. 1 APG, 63 II, 34 Ziff. 6 EG StGB) wurden gegen 13 Burschen und 15 Mädchen eröffnet. Davon führten 14 zu Anträgen an den Regierungsrat.

g) Anträge an Vormundschaftsbehörden in Gefährdungsfällen zur Prüfung von Massnahmen gemäss Art. 283 ff. ZGB nach aufgehobener Strafuntersuchung oder auf Grund eingegangener Meldungen erfolgten in 166 Fällen.

Rechtshilfeleistungen an auswärtige Amtsstellen werden 40 verzeichnet.

h) Der *Erziehungsaufsicht und der nachgehenden Fürsorge der Jugendanwaltschaften* unterstanden Ende des Jahres 1958 141 Kinder und 664 Jugendliche, welche untergebracht waren:

	Kinder	Jugendliche
In der eigenen Familie	72	290
In Pflegeplätzen	39	51
In fremden Lehr- und Arbeitsstellen	—	176
In Anstalten und Heimen	30	147

11. Administrativjustiz

Verschiedene Kompetenzkonfliktsverfahren sind in Übereinstimmung mit dem Obergericht oder Verwaltungsgericht erledigt worden.

Direktionsentscheide wurden im Berichtsjahr 15 an den Regierungsrat weitergezogen; sie wurden vom Regierungsrat alle im Sinne unseres Antrages wie folgt entschieden:

Abgewiesen	9
Gutgeheissen	2
Nichteintreten	1
Rückzug oder Gegenstandslos	3

12. Mitberichte

In 229 Geschäften anderer Direktionen haben wir Mitberichte abgegeben. Ausserdem bearbeiteten wir verschiedene Rechtsfragen, die uns von anderen Direktionen vorgelegt wurden; auch nahmen wir an Augenscheinen teil, die von andern Direktionen angeordnet wurden. Dazu kommen die nicht besonders registrierten, aber immer wieder zahlreichen Fälle mündlicher Auskunfterteilung auf allen Gebieten unserer Verwaltung. Ferner wirkten wir in mehr oder weniger umfangreichem Masse an der Ausarbeitung gesetzlicher Erlasse mit, welche von andern Direktionen vorgelegt wurden.

Im weitern ging die Justizdirektion andern Direktionen bei der Vertretung von beim Bundesgericht hängigen Fällen an die Hand.

13. Stiftungen

In Ausübung der Aufsicht über die Stiftungen hatten wir 56 Fälle zu behandeln. 40 Gesuche um Abänderung der Organisation und des Zweckes der Stiftungen haben wir dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt.

14. Rechtshilfe und auswärtige Erbfälle

Gesuche um Rechtshilfe wurden 292 weitergeleitet. Ferner hat uns die Justizabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes 22 Erbfälle von im Ausland gestorbenen Bernern zur Behandlung überwiesen.

15. Massnahmen gegen die Wohnungsnot

Im Berichtsjahr haben einige weitere Gemeinden das Mietamt aufgehoben. Heute gelten die Vorschriften über die Beschränkung des Kündigungsrechtes noch in 102 Gemeinden.

Bei den Mietämtern liefen insgesamt 1077 Begehren um Unzulässigerklärung der Kündigung ein. Davon konnten 614 Begehren durch Vermittlung der Mietämter gütlich erledigt werden. 221 Kündigungen wurden zulässig und 103 unzulässig erklärt. Nicht eingetreten wurde auf 42 Begehren, und 97 Geschäfte wurden auf das neue Jahr übertragen.

In 28 Fällen wurde der Entscheid des Mietamtes an die Justizdirektion weitergezogen, und zwar in 20 Fällen durch den Vermieter und in 8 Fällen durch den Mieter.

Über die Erledigung gibt nachfolgende Übersicht Aufschluss:

a) Rekurse des Vermieters:

1. Gutheissung	4	
2. Abweisung	11	
3. Nichteintreten	—	
4. Rückzug oder Vergleich	5	
5. Rückweisung zur Neubeurteilung	—	
Übertrag	—	20

b) Rekurse des Mieters:

Übertrag		20
1. Gutheissung	3	
2. Abweisung	2	
3. Nichteintreten	—	
4. Rückzug oder Vergleich	2	
5. Rückweisung zur Neubeurteilung	1	
	—	8
Total		28

Zur Verhütung von Obdachlosigkeit mussten mehrere Gemeinden in Anwendung des Bundesbeschlusses vom 20. März 1953 betreffend den Aufschub des Umzugstermins ermächtigt werden, den ordentlichen Frühjahrs- oder Herbstumzug von Fall zu Fall aufzuschieben, nämlich:

für den Frühjahrsumzugstermin: Burgdorf, Lotzwil, Köniz, Lyss, Biel, Bolligen, Zollikofen;

für den Herbstumzugstermin: Bätterkinden, Nidau, Bolligen, Zollikofen, Lyss, Biel, Köniz

Bern, den 31. März 1959.

Der Justizdirektor:

F. Moser

Vom Regierungsrat genehmigt am 29. Mai 1959.

Begl. Der Vize-Staatsschreiber: **Hof**